Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Vorarlberger Stickereiwirtschaft vom 12. Mai 2004, in der Fassung vom 1. Jänner 2016

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg - Berufsgruppe der Stickereiwirtschaft einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

Art. I Geltungsbereich

räumlich: für das Bundesland Vorarlberg;

fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Berufsgruppe Vorarlberger Stickereiwirtschaft

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Angestellten sowie für kauf-

männische Lehrlinge

Art. II Ist-Gehaltserhöhung

- 1. Es wird empfohlen, das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten) bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum mit Wirkung 1. Jänner 2017 zu erhöhen.
- 2. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Art. III Gehaltstabellen

- 1. Die Gehaltsansätze in den Gehaltstabellen des Kollektivvertrages Anhang 3 zum § 16 Verwendungsgruppen und Mindestgrundgehälter werden um 1,25 % erhöht und auf ganze Euro aufgerundet (Anhang). Die Lehrlingsentschädigungssätze in allen Lehrjahren werden um 1,25 %, aufgerundet auf ganze Euro, erhöht.
- 2. Danach ist zu prüfen, ob das tatsächliche Monatsgehalt dem neuen (ab 1. Jänner 2017 geltenden) Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

Art IV Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Regelung der Art. II oder III effektiv erhöht.

Art. V Wirksamkeitsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Lustenau, 15. Dezember 2016

Wirtschaftskammer Vorarlberg Berufsgruppe der Vorarlberger Stickereiwirtschaft

Obmann	Geschäftsführer	
Markus Riedmann	Mag. Andreas Staudacher	
Österreichischer Gew Gewerkschaft der Privatangestellter		
Vorsitzender	Geschäftsbereichsleiter Interessenvertretung	
Wolfgang Katzian	Alois Bachmeier	
Österreichischer Gew Gewerkschaft der Privatangestellter Wirtschaftsbereich Textil	ı, Druck, Journalismus, Papier	
Wirtschaftsbereichsvorsitzende	Wirtschaftsbereichssekretär	
Perrine Burtscher	Paul Prusa	
Österreichischer Gew Gewerkschaft der Privatangestellter Region Vora	ı, Druck, Journalismus, Papier	
Regionalvorsitzender	Regionalgeschäftsführer	
Willy Oss	Bernhard Heinzle	

Gehaltsordnung gültig ab 1.1.2017 Vorarlberger Stickereiwirtschaft in Euro

Verw.		П	III	IV
Gruppe				
im 1.+ 2. Verwendungsgruppenjahr	1.492,-	1.858,-	2.445,-	3.143,-
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1.583,-	1.969,-	2.560,-	3.283,-
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1.675,-	2.083,-	2.670,-	3.425,-
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1.764,-	2.199,-	2.784,-	3.562,-
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1.854,-	2.313,-	2.896,-	3.704,-
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	1.947,-	2.425,-	3.010,-	3.843,-

Lehrlingsentschädigung gültig ab 1. Jänner 2017

1. Lehrjahr	580,-
Lehrjahr	758,-
Lehrjahr	1.012,-
4. Lehrjahr	1.351,-